

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den St. Georgener Gutschein

Vorwort

Der St. Georgener Wertgutschein (nachfolgend Gutschein genannt) wird von Handels- & Gewerbeverein St. Georgen (nachfolgend HGV genannt) mit dem Ziel eingeführt, einen besonderen Service für die Kunden in St. Georgen zu bieten und die Kunden- und Kaufkraftbindung an die Innenstadt St. Georgen zu stärken.

Rahmendaten für den Gutschein

Der Gutschein im Kreditkartenformat wird in den Stückelungen 5, 15 und 25 Euro ausgegeben. Der Gutschein verfällt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen drei Jahre nach der letztmaligen Ausgabe. Dies gilt auch für Gutscheine ohne aufgedrucktes Ablaufdatum, wenn der Gutschein durch neue Gutscheine ersetzt wird. Die bis zum 31.12.2019 gekauften Gutscheine verlieren ihren Wert nach dem 31.12.2022. Ab 01.01.2020 werden jährlich neue Gutscheine in abgewandelten Design mit aufgedruckter Gültigkeit von jeweils drei Jahren ausgegeben.

Der Gutschein wird von allen Beteiligten wie Bargeld behandelt.

Die Karte bleibt Eigentum des HGV und ist nach erfolgter Zahlung zurückzugeben.

Clearingstelle ist das Rathaus St. Georgen Abt. Stadtkasse, Hauptstr. 1, 78112 St. Georgen.

Zur Schlichtung von Uneinigkeiten ist die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, 78050 VS-Villingen zuständig.

Jeder Gutschein wird mit einer Geschenkverpackung abgegeben, auf welcher alle teilnehmenden Betriebe alphabetisch aufgeführt sind. Der Kunde hat die Möglichkeit die Geschenkverpackung durch eine Widmung oder ähnliches zu individualisieren.

Verkauf des Gutscheines

Verkaufsstellen für den Gutschein in St. Georgen sind Rathaus, Volksbank und Sparkasse.

Auch Mitglieder des HGV können den Gutschein an Kunden verkaufen, sofern sie diese Geschäftsbedingungen schriftlich anerkennen. Die Gutscheine müssen vorab beim Rathaus, der Volksbank oder der Sparkasse erworben werden.

Ein Verkauf der Gutscheine durch HGV-Mitglieder setzt die Verpflichtung voraus, immer ausreichend viele Gutscheine vorrätig zu haben. Die Menge wird je nach Geschäftsgröße mit dem HGV abgestimmt. Geschenkschläge sind beim HGV (Firma Eichenlaub) erhältlich und selbst abzuholen.

Jeder Gutschein muss mit einer Geschenkverpackung, auf welchem die teilnehmenden Firmen aufgelistet sind, an den Kunden abgegeben werden. Eine zusätzliche Gebühr oder Provision für den Verkauf des Gutscheines oder der Verpackung darf weder vom Kunden noch vom HGV verlangt werden.

Alle Verkaufsstellen werden zukünftig auf Plakaten, Handzetteln, Zeitungsanzeigen, Radiowerbung, und der Homepage des HGV aufgeführt, bzw. genannt und erhalten Türaufkleber, welche gut sichtbar im Eingangsbereich des Geschäftes angebracht werden müssen.

Annahme des Gutscheines

Die Annahme des Gutscheines als Zahlungsmittel setzt die Mitgliedschaft im HGV und die Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen voraus.

Der Gutschein soll als ganzes vom Kunden eingelöst werden. Eine (Teil-)Rückerstattungen des Gutscheines ist bis maximal 20% des Gutscheinbetrages möglich und wird mit einem neuen HGV-Gutschein möglichst nahe am Restbetrag und dem dann noch verbleibenden Rest in bar ausbezahlt.

Der Händler hat die Möglichkeit, angenommene Gutscheine weiter zu verkaufen.

Der Gutschein wird dabei wie Bargeld behandelt. Eine Gebühr bei Akzeptanz des Gutscheines darf weder vom Kunden noch vom HGV gefordert werden.

Rückgabe des Gutscheines

Der Einzelhändler gibt bei Bedarf, aber nur einmal monatlich, die vereinnahmten Gutscheine beim Rathaus (Stadtkasse) ab und bekommt den Gutscheinbetrag überwiesen.

Eine Auszahlung des Gutscheinwertes an den Kunden ist nur in begründeten Ausnahmefällen durch das Rathaus (Stadtkasse) an den Kunden selbst möglich.

Salvatorische Klausel

Ist ein Punkt dieser Geschäftsbedingungen rechtlich ungültig, so wird dieser durch geltendes Recht ersetzt. Alle übrigen Bestimmungen behalten trotzdem ihre Gültigkeit.